13 Eckpunkte für die gegenseitige Nutzung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder

Beschluss 129/13 gemäß Nr. 5.2 der GO-AdV 2016

Eckpunkte für die gegenseitige Nutzung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder

1. Gegenstand

1.1 Jedes Land stimmt der Nutzung seiner Geobasisdaten im Sinne der Nummer 2 unter den in Nummer 3.1 genannten Voraussetzungen durch jedes andere Land zu.

1.2 Jedes Land stimmt der zusätzlichen technischen Übermittlung seiner Geobasisdaten im Sinne der Nummer 2 an Nutzungsbefugte nach Nummer 3.3 aus dem eigenen Land unter der Voraussetzung zu, dass diese die betroffenen Daten im benötigten Umfang lizenziert haben oder eine solche Lizenzierung landesrechtlich nicht erforderlich ist.

1.3 Jedes Land stimmt der technischen Übermittlung der Daten, die auf Basis seiner Geobasisdaten und Produkte im Sinne der Nummer 2 in dem Verfahren „TopPlus“ erzeugt wurden, für sein und jedes andere Land und der Nutzung dieser Daten zu den in Nummer 3.2 genannten Zwecken zu.

1.4 Die Zentrale Stelle Geotopographie (ZSGT) prüft jeweils das Bestehen der Voraussetzungen nach Nummer 1.2 und leistet oder veranlasst die technische Übermittlung ggf. unter Beteiligung der Zentralen Stelle Hauskoordinaten und Hausumringe (ZSHH). Hierzu führen die ZSGT und die ZSHH eine Übersicht über die landesrechtlichen Lizenzierungen der Geobasisdaten für Landeseinrichtungen.

2. Geobasisdaten und Produkte

Geobasisdaten im Sinne der Nummer 1 sind

- die im Vertrag über die länderübergreifende Bereitstellung von digitalen geotopographischen Geobasisdaten (V ZSGT) vom 2. Dezember 2014, Anlage 1 Nr. 2 a) genannten Geobasisdaten,
- Hauskoordinaten und Hausumringe sowie
- 3D-Gebäudemodell (LoD1).

Produkte im Sinne der Nummer 1 sind die im V ZSGT, Anlage 1 Nr. 2 b) genannten Geodatendienste und Anwendungen.

3. Nutzungsrechte und Nutzungsbefugte

3.1 Soweit es für die Wahrnehmung nichtkommerzieller öffentlicher Aufgaben des nutzenden Landes (einschließlich der Erfüllung von dessen bundesrechtlichen, unionsrechtlichen, internationalen und sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen) erforderlich ist und das Vorhaben der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (insbesondere Zivil- und Katastrophen-

schutz, Terrorismusbekämpfung, Verfassungsschutz, Strafverfolgung) dient, dürfen die von den Nummern 1.1 und 1.2 umfassten Geobasisdaten für das eigene Land und über das eigene Land hinaus genutzt werden.

Diese Nutzung umfasst auch die für das jeweilige Vorhaben notwendige Weitergabe an andere, ebenfalls mit dem Vorhaben befasste Stellen.

3.2 Die nach Nummer 1.3 technisch übermittelten Daten dürfen nichtkommerziell zur Wahrnehmung von Aufgaben des nutzenden Landes genutzt werden, soweit diese Wahrnehmung der Aufgabe, eine Bundesgrenzen überschreitende einheitliche Darstellung erforderlich macht.

Die Nutzung umfasst auch die für die Aufgabewahrnehmung notwendige Weitergabe an andere ebenfalls mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe befasste Stellen.

3.3 In den Fällen der Nummern 3.1 und 3.2 sind innerhalb des nutzenden Landes zur Nutzung befugt dessen Landesbehörden, die sonstigen seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, seine Organe und Einrichtungen sowie seine Zuwendungsempfänger, die zu 50 Prozent oder mehr von ihm gefördert werden, soweit diese Aufgaben des Landes wahrnehmen.

4. Entgelt

Die Zustimmung zur technischen Übermittlung sowie die Einräumung von Nutzungsrechten gelten jeweils gegenseitig zwischen den Ländern. Eine Verrechnung findet nicht statt.

5. Jahresbericht

Die ZSGT berichtet jeweils zum 30. April des Folgejahres mit ihrem Jahresbericht über die Anwendungsfälle entsprechend der Nummern 3.1 und 3.2, insbesondere hinsichtlich der Empfänger, des Umfangs und des Nutzungszweckes.

6. Weitere Regelungen

Darüber hinaus gehende Regelungen der gegenseitigen Nutzung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder werden durch die Arbeitsgruppe in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe V GeoBund erarbeitet.

7. Gültigkeit

Die Gültigkeit der in diesem Beschluss getroffenen Regelungen endet mit dem Jahr 2021. Vor Ende der Gültigkeit wird bezüglich der Wirksamkeit dieser Regelungen eine Evaluierung durchgeführt.

Begründung:
Siehe Vorbericht zu TOP 4.4 der 129. Plenumstagung der AdV

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 19
Ablehnungen: 0
Enthaltungen: 0